

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die
Erstellung einer Zeughausanlage mit Munitionsmagazin
in Aigle.

(Vom 30. März 1914.)

In der Botschaft zur Truppenordnung vom 3. Juni/25. November 1910 war als Korpsammelplatz für die im Kanton Waadt rekrutierte Infanterie der Gebirgsbrigade 3 entweder Morges oder, mit Rücksicht auf eine rasche Mobilmachung und Verwendungsmöglichkeit, Aigle genannt worden.

Schon beim Inkrafttreten der Truppenordnung war man sich aber klar geworden, dass Morges als Korpsammelplatz für Gebirgsinfanterieregiment 5 nicht in Betracht fallen könne. Die schon unter normalen Verhältnissen schwierige und ziemlich viel Zeit beanspruchende Mobilmachung der Gebirgstruppen wäre in Morges dadurch erschwert worden, dass weit und breit keine berggewohnten Sauntiere zu finden sind. Nachdem ferner die Infanteriebesatzung von St. Maurice hauptsächlich auf Landwehr beschränkt wurde, durfte die Mobilmachung des sich in der Nähe dieser Befestigungen rekrutierenden Auszugsregimentes nicht nach dem vom Rekrutierungskreis weit entfernten Korpsammelplatz Morges verlegt werden.

Infolgedessen war es notwendig, sich für die Zeit vom Inkrafttreten der neuen Truppenordnung (1. April 1912) bis zur Abklärung der Platzfrage für die Zeughausanlage im unteren Rhonetal mit einem Provisorium zu behelfen, das für die Mobilmachung annehmbare Bedingungen schuf. Es bestand darin, dass für Gebirgsregiment 5 und einige andere zur Gebirgsbrigade 3 gehörende Truppen Lavey-Village als vorübergehender Korpsammelplatz bezeichnet und deren Korpsausrüstung unter die Verwaltung des Festungsbureau St. Maurice gestellt wurde.

Weil der Bund in Lavey bereits Bauterain besitzt, wurde dann in unserer Botschaft vom 16. Februar 1912, betreffend die ausserordentlichen Ausgaben für militärische Zwecke, Lavey (statt Aigle) für den Bau des Zeughauses im unteren Rhonetal und als definitiver Korps sammelplatz des Gebirgsinfanterieregiments 5 und einiger Spezialtruppen der Gebirgsbrigade 3 in Aussicht genommen.

Gegen diesen Vorschlag machten aber die beteiligten höheren Truppenführer, das Festungskommando, sowie die Militärbehörde des Kantons Waadt Bedenken geltend, denen die Berechtigung nicht abgesprochen werden konnte.

Nun wird in den zur Verfügung der Festungsverwaltung von St. Maurice stehenden Magazinen Raummangel eintreten. Der verfügbare Platz reicht nicht mehr aus, um neben dem 1914 und 1915 zur Ablieferung gelangenden Material der Festungsbesatzung auch noch dasjenige von Truppen der Gebirgsbrigade 3 richtig unterzubringen.

Aus diesem Grunde, und um überhaupt eine rasche, geordnete Mobilmachung der Festungsbesatzung von St. Maurice und der Gebirgsbrigade 3 zu ermöglichen, ist der Bau des Zeughauses im untern Rhonetal und die Beendigung des in Lavey-Village geschaffenen Provisoriums dringlich geworden.

Alle diese Gründe machen es daher notwendig, den Bau des neuen Zeughauses im unteren Rhonetal so zu beschleunigen, dass das Zeughaus noch im Laufe des Jahres 1914 bezogen werden kann, wodurch auch die Mobilmachung der Gebirgsbrigade 3 zweckmässig und bleibend geregelt sein wird.

Diese Sachlage hatte das Militärdepartement veranlasst, mit den für den Zeughausbau im unteren Rhonetal in Frage stehenden Gemeinden Aigle und Bex in Verhandlungen zu treten. Beide Gemeinden hatten sich für die projektierte Zeughausanlage interessiert und machten nun Angebote, den Baugrund kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die Angebote für Aigle und Bex sind gleichwertig und zweckentsprechend. Infolge dieser Offerten fällt der Umstand, dass der Bund in Lavey bereits Bauland besitzt, ausser Betracht. Dieses Grundstück bleibt für die Bedürfnisse der Befestigungen von St. Maurice verfügbar. Die Kosten der baulichen Anlage bleiben sich in Aigle und Bex gleich und sind nicht höher als in Lavey.

Es ist selbstverständlich, dass unter diesen Umständen demjenigen Ort der Vorzug zu geben war, der nach militärischen

Erwägungen sich besser eignete. Alles Nähere ergibt sich aus den Akten, auf die zu verweisen wir uns gestatten.

Nach erfolgter Abklärung der Platzfrage haben wir mittlerweile das Militärdepartement ermächtigt, zum Zwecke der Sicherung des nötigen Baulandes einen Vertrag mit der Gemeinde Aigle abzuschliessen, unter Vorbehalt der Erteilung der für die Ausführung des Projektes erforderlichen Kredite durch die Bundesversammlung.

Nach diesem Vertrag übergibt die Gemeinde Aigle der Eidgenossenschaft das für die Errichtung eines Zeughauses, eines Munitionsmagazins, sowie eines Magazins für Explosivstoffe erforderliche Land unentgeltlich zu Eigentum, nämlich:

- a. für das Zeughausgebäude ein Grundstück „aux Glariers“ mit einem Flächeninhalt von 7825 m²;
- b. für das Munitionsgebäude ein Grundstück „aux Liaugex“, Flächeninhalt 1522 m²;
- c. ein Grundstück (382 m²) für das bereits erstellte Sprengstoffmagazin.

Die Gemeinde Aigle sorgt ferner für die Zuleitung des Wassers zum Zeughausgebäude und übernimmt dessen unentgeltliche Lieferung nach Erstellung des Gebäudes. Es liegt ihr ferner ob die Ableitung des Abwassers in den Sammler. Ebenso garantiert sie das Vorhandensein einer Gas- oder Elektrizitätsleitung in der Nähe des Zeughauses. Schliesslich wird dem Bund das Vorkaufsrecht für die der Gemeinde Aigle gehörenden, an das Zeughausareal anstossenden Grundstücke eingeräumt.

Was nun die Zeughausanlage in Aigle anbelangt, so können wir Ihnen darüber folgenden Aufschluss geben:

1. Das für die Magazinbaute mit kleineren Werkstätten und Dienstwohnung des Verwalters in Aussicht genommene Grundstück ist ziemlich eben und zweckmässig gelegen. Es hat den Vorteil trockenen Kiesbodens. Die Kommunikationen sind befriedigend. Für den Verkehr mit dem Bahnhof können zwei Strassen benützt werden. In der Nähe der Zeughausanlage stehen für Truppenbesammlungen gut geeignete, der Gemeinde Aigle gehörende Plätze zur Verfügung. In nächster Nähe befinden sich ein geräumiger Schiessstand und der Viehmarktplatz mit festen Anbindevorrichtungen. Beide dürften für Mobilmachungsarbeiten und Pferdeübernahme gute Dienste leisten. Die Möglichkeit späterer Entwicklung der Anlage wird im Vertrag mit der Gemeinde Aigle garantiert.

Das Zeughausgebäude beschränkt sich auf die für zweckmässige Unterbringung des Materials der in Aigle mobilisierenden Gebirgstruppen unumgänglich notwendigen Räume und Dimensionen.

2. Das Munitionsmagazin dürfte in seiner Art denjenigen von Thusis und Bevers entsprechen. Seine Entfernung vom Zeughaus beträgt 1 km. Für die notwendige Isolierung bietet der in Aussicht genommene Platz genügend Gewähr. Die Verbindung mit dem Zeughaus ist durch einen guten Fahrweg sichergestellt.

Die Belegung des Korpssammelplatzes Aigle mit Stäben, Truppenkörpern und Einheiten, sowie die Zahlen ihrer Korpsfahrwerke, Beschrungen und Munitionsdotierung sind aus der bei den Akten liegenden Tabelle ersichtlich.

Die von der eidg. Baudirektion erstellten Pläne und der Kostenanschlag, die sich ebenfalls bei den Akten befinden, enthalten die Einzelheiten über die zu erstellenden beiden Gebäude.

Wir erwähnen hier bloss folgende Gesamtsummen :

I. Erd- und Maurerarbeiten	Fr. 43,861.70
II. Steinhauerarbeiten	„ 5,231.—
III. Zimmerarbeiten	„ 19,776.30
IV. Spenglerarbeiten	„ 3,557.50
V. Dachdeckerarbeiten	„ 6,948.—
VI. Blitzableiteranlage	„ 600.—
VII. Schreinerarbeiten	„ 6,487.05
VIII. Bauschmiede- und Schlosserarbeiten	„ 6,187.—
IX. Gips- und Malerarbeiten	„ 4,253.50
X. Bodenbeläge	„ 1,292.—
XI. Installationsarbeiten	„ 1,100.—
XII. Elektrische Beleuchtung	„ 1,150.—
XIII. Hafnerarbeiten	„ 800.—
Zusammen für die Gebäude	Fr. 101,244.05
XIV. Innere Einrichtungen	„ 2,500.—
XV. Kanalisation	„ 1,865.—
XVI. Umgebungsarbeiten und Einfriedigung	„ 9,800.—
XVII. Pferde-Anbindevorrichtungen	„ 500.—
XVIII. Unvorhergesehenes und zur Aufrundung zirka 7 0/0	„ 8,090.95
Gesamtkosten	Fr. 124,000.—

Auf Grund vorstehender Darlegungen beehren wir uns, Ihnen den nachfolgenden Beschlusssentwurf betreffend Erstellung einer Zeughausanlage in Aigle zur Genehmigung zu empfehlen.

Bern, den 30. März 1914.

In: Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Hoffmann.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schatzmann.

(Entwurf.)

Bundesbeschluss

betreffend

die Erstellung einer Zeughausanlage mit Munitionsmagazin in Aigle.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsichtnahme einer Botschaft des Bundesrates vom
30. März 1914,

beschliesst:

1. Für die Erstellung einer Zeughausanlage mit Munitionsmagazin in Aigle wird ein Gesamtkredit von Fr. 124,000.— bewilligt.

2. Dieser Beschluss tritt, weil nicht allgemein verbindlich, sofort in Kraft. Der Bundesrat ist mit dessen Vollziehung beauftragt.



Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Erstellung einer Zeughausanlage mit Munitionsmagazin in Aigle. (Vom 30. März 1914.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1914
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	13
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	526
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	01.04.1914
Date	
Data	
Seite	412-416
Page	
Pagina	
Ref. No	10 025 326

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.